

## Statuten der Mobilen Jugendarbeit Basel (MJAB)

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Mobile Jugendarbeit Basel», abgekürzt MJAB, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziele und Zweck

Die Mobile Jugendarbeit Basel

- fördert mobile Jugendarbeit im Rahmen offener Jugendarbeit im Kanton Basel-Stadt und der Region,
- gewährleistet die Mitbestimmung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei der Durchführung der mobilen Jugendarbeit,
- kann sich im Kanton Basel-Stadt und der Region domizilierten zielverwandten Organisationen und Institutionen anschliessen oder Kooperationen eingehen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Staatsbeiträge (Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder Aufträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme von Mitgliedern resp. deren Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

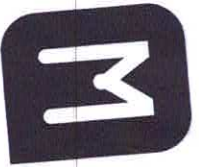
### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der mobilen Jugendarbeit Basel. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern die Traktandenliste mit den Unterlagen zuzustellen.



Sie wählt den Vorstand, die Revisionsstelle und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und sie entlastet den Vorstand. Sie entscheidet in Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

#### **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Wiedervahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, und genehmigt insbesondere das Budget. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Der Vorstand konstituiert sich selber.

#### **8. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, der Präsidentin oder eines Mitglieds des Co-Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Unterschriftenreglement erarbeiten.

#### **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

#### **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) als Fond zur Verwendung nach freiem Ermessen im Rahmen des Zwecks und der Ziele der mobilen Jugendarbeit Basel. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2015.

Für die Mobile Jugendarbeit Basel:

 Datum, Ort 28. Mai, Basel

Elias Schäfer, Präsident